jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1921/9/30 Os371/21, 13Os145/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1921

Norm

StGB §164

Rechtssatz

Wer den Verkauf gestohlener Sachen vermittelt, verhehlt und verhandelt diese. Es ist hiezu nicht erforderlich, daß der Täter diese Sachen selbst übernimmt und einem anderen übergibt.

Entscheidungstexte

- Os 371/21
  Entscheidungstext OGH 30.09.1921 Os 371/21
  Veröff: SSt 1/79
- 13 Os 145/75
  Entscheidungstext OGH 19.12.1975 13 Os 145/75
  Auch; Beisatz: Hilfeleistende Vermittlertätigkeit ist aktive Sachhehlerei (Verhandeln). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0094879

Dokumentnummer

JJR_19210930_OGH0002_0000OS00371_2100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at